

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche von AusländerInnen

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.

Folien erarbeitet in Zusammenarbeit mit Nicole Buzzi

24. April 2024



Inhalt

Grundlagen

Insb. AHV

Insb. IV

Insb. EL

Teil eins: Grundlage

Soziale Sicherheit

Definition

- Sozialversicherungsrecht
- Soziales Entschädigungsrecht insbesondere OHG Opferhilfegesetz
- Kantonale Bedarfsleistungen
- Sozialhilferecht

Abdeckung der sozialen Risiken durch Sozialversicherungen

Soziales Risiko	Sozial-(versicherungs-)zweig
Krankheit	KV, MV, UV (Berufskrankheit), teilweise IV, Kantonale Pflegeleistungen
Unfall	UV, MV, subsidiär KV, teilweise IV
Mutterschaft, Vaterschaft	KV, EO
Familienlasten	FLG, FamZG, EO, kantonale Erlasse
Erwerbsausfall bei Militär-, Zivil- und Schutzdienst	EO
Arbeitslosigkeit	ALV, ÜL
Invalidität	IV, berufliche Vorsorge, UV, MV
Alter	AHV, berufliche Vorsorge, z.T. UV und MV
Tod	AHV, berufliche Vorsorge, UV, MV
Fehlende Existenzmittel	EL, ÜL, kantonale Sozialhilfe, weitere kantonale Leistungen

Anforderungsprofil in Bezug auf obligatorische Sozialversicherungen

Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit

PLUS

Arbeitsnehmer*in

PLUS

Arbeitsnehmer*in mit Mindestarbeitszeit

PLUS

Arbeitnehmer*in mit Mindestlohn

Versicherte Personen im Sozialversicherungssystem

Volksversicherungen

- AHV, IV, KV, FamZulagen, EL, ÜL
- Wohnsitzprinzip oder Erwerbortsprinzip

Arbeitnehmendenversicherungen

- ALV
- Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsversicherung EO
- UV
- BV freiwillig auch für Selbständige

Funktionsversicherungen

- MV, EO

Bedeutung des Ausländerstatus

Auswirkungen auf Wohnsitz?

Auswirkungen auf Erwerb?

Z.T. besondere Anspruchsvoraussetzungen (insb. IV und EL) und besondere Abkommen

EU/EFTA

Flüchtlinge und Staatenlose

Zwei-Staatenabkommen; vgl.

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>

Z.T. Bezug mit Auswirkungen auf Aufenthaltsrecht

Übersicht Aufenthaltsstatus

Asylsuchende Ausweis **N**

Der Ausweis N gibt einer Person von Gesuchstellung bis zur Beendigung des Asylverfahrens ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.

Vorläufig aufgenommene Ausländer Ausweis **F**

Der Ausweis F kann aufgrund einer vorläufigen Aufnahme ausgestellt werden, ist aber keine ausländerrechtliche Bewilligung. Die vorläufige Aufnahme wird Personen gewährt, die von einer Wegweisung betroffen sind, aber aufgrund von Unzulässigkeits-, Unzumutbarkeits-, oder Unmöglichkeitgründen nicht weggewiesen werden können.

Anerkannter Flüchtling ohne Asylgewährung Ausweis **F Flüchtling**

Wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, bestehen aber Asylausschlussgründe, erhält der/die Betroffene einen Ausweis F. Diese Personengruppe ist rechtlich besser gestellt als vorläufig aufgenommene Personen, da die Genfer Flüchtlingskonvention ein Mindestmass an Rechten für anerkannte Flüchtlinge vorschreibt, von denen auch per nationale Gesetzgebung nicht abgewichen werden darf.

Anerkannter Flüchtling mit Asylgewährung Ausweis **B** bzw. **C**

Wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt und bestehen keine Asylausschlussgründe, hat der/die Betroffene Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung (B). Die Erlangung einer Niederlassungsbewilligung (C) richtet sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Kriterien.

Schutzbedürftige Ausweis **S**

Der Schutzstatus S gewährt einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder in Situationen allgemeiner Gewalt, kollektiven Schutz. Es handelt sich hierbei um einen rückkehrorientierten Status.

Andere Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Teil zwei: Spezifisch: Alters- und Hinterlassenenleistungen für AusländerInnen

Versicherungsunterstellung generell



- Grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten
- Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Ausländer*innen und Flüchtlinge/Staatenlose sind grundsätzlich auch anspruchsberechtigt.
 - Bei fehlender Erwerbstätigkeit werden die Beiträge erst festgesetzt und entrichtet, wenn sie als Flüchtlinge/Staatenlose anerkannt werden, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder wegen Alter, Tod oder Invalidität ein Leistungsanspruch der AHV oder IV entsteht.
 - Beiträge können lediglich 5 Jahre rückwirkend bezahlt werden.
 - Entscheidend für den Leistungsanspruch ist, ob die eingereiste Person vor oder nach dem AHV-Alter eingereist ist. Die Einreise nach Vollendung des Rentenalters löst keinen Rentenanspruch aus.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Beitragspflicht AHVG



- Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)
Gleiche Voraussetzungen wie Nichterwerbstätige beitragspflichtige Schweizer*innen

- Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S

Die Beitragspflicht ist erst festzusetzen und zu entrichten, wenn eines der 3 folgenden Ereignisse eintritt:

- Anerkennung als Flüchtling
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung
- Entstehung eines Leistungsanspruches im Sinne des AHVG/IVG wegen Alter, Tod oder IV

Bei Eintritt eines der drei Ereignisse, hat die Wohnsitzgemeinde die Pflicht, die AHV-Mindestbeiträge an die AHV-Zweigstelle zu überweisen. Nachzahlung nur die letzten 5 Jahre möglich.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Altersrente



- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtlinge)**
 - haben die gleichen Voraussetzungen wie Schweizer*innen.
 - Erfüllen sie die Mindestbeitragszeit von einem Jahr nicht, haben sie keinen Anspruch auf eine AHV-Rente. Nach einem 5-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt und Wohnsitz in der Schweiz besteht ein **Anspruch auf eine rentenlose Ergänzungsleistung**.
 - Flüchtlinge/Staatenlose, welche die Schweiz verlassen und in einem Staat mit einem Sozialversicherungsabkommen ziehen, können sich die AHV-Rente ins Ausland auszahlen lassen. Besteht kein Abkommen kann einzig eine Beitragsrückerstattung beantragt werden.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S**
 - Leistungsanspruch besteht wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht ein Jahr bevor Eintritt ins AHV-Alter. Rückwirkende Zahlung bewirkt eine **Rentenleistung**. Die **AHV-Renten** sind wegen der grossen Beitragslücken oft klein.
 - Nach 10-jährigem ununterbrochenen Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz kann ein Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** geltend gemacht werden.
 - Fehlt die Voraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit vor Erreichen des Alters**, kann nach 5 Jahren eine plafonierte und nach 10 Jahren eine volle Ergänzungsleistung geltend gemacht werden, aber nur, wenn ein Sozialversicherungsabkommen mit dem Heimatland besteht. Ohne Abkommen besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.
 - Bei Verlassen der Schweiz kann eine **Beitragsrückerstattung** beantragt werden sofern mit dem Heimatland ein Sozialversicherungsabkommen besteht.
- **Schutzstatus S**
 - Verlässt eine Person mit Schutzstatus S die Schweiz definitiv, die Staatsangehörige eines Landes ist ohne Sozialversicherungsabkommen (z.B. Ukraine) ein Leistungsexport nicht möglich.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Witwen-, Witwerrente und Waisenrente



- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtlinge)**
 - Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizer*innen. Erfüllt die verstorbene Person die Mindestbeiträge von einem Jahr nicht und hat die Hinterlassene somit keinen Anspruch auf eine AHV-Rente, kann sie nach 5 Jahren rentenlose Ergänzungsleistungen geltend machen.
 - Verwitwete Flüchtlinge/Staatenlose, welche die Schweiz verlassen, können sich die Rente je nach Abkommen ins Ausland auszahlen lassen. Besteht kein Abkommen, ist eine Beitragsrückerstattung möglich.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F) und Personen im Asylverfahren (N)**
 - Der Leistungsanspruch besteht nur bei Einzahlung der Beiträge von mindestens eines Jahres oder bei rückwirkender Zahlung der AHV-Mindestbeiträge. Wegen grosser Beitragslücken wird nur ein betragsmässig kleiner AHV-Rentenbetrag ausgerichtet. Nach 10-Jährige ununterbrochenem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden.
 - Erfüllt die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr nicht, hat die verwitwete Personen keinen Rentenanspruch. Je nach Abkommen besteht nach fünf Jahren ein Anspruch auf rentenlose Ergänzungsleistungen. Für Personen aus Staaten ohne Abkommen besteht dieser Anspruch nicht. Reisen diese Personen wieder zurück in ihr Heimatland, können sie einzig Beitragsrückerstattung geltend machen.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Hilflosenentschädigung



- **Flüchtlinge/Staatenlose (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtlinge)**
Voraussetzung ist einzig eine AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen. Nicht relevant für den Anspruch ist, ob die Hilflosigkeit schon vor Einreise bestanden hat.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F) und Personen im Asylverfahren (N)**
Voraussetzung ist einzig eine AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen. Nicht relevant für den Anspruch ist, ob die Hilflosigkeit schon vor Einreise bestanden hat.

Teil zwei: IV

Leistungen der IV – IVG

Grundlagen

Die Invalidenversicherung gewährt Leistungen bei bleibenden, gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen

Arten

- Renten zur Sicherung der Existenz (mit EL)
- Hilfenentschädigungen und Assistenzbeiträge zur selbständigen Lebensführung
- Eingliederungsmassnahmen, inkl. Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, medizinische Massnahmen und Hilfsmittel (plus Frühintervention) zur Prävention oder Behebung der Invalidität und z.T. Taggelder dazu

Beachte: Invalidität ist leistungsbezogen unterschiedlich gegeben

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Vorbemerkung



Für die [Beurteilung der Ansprüche von Ausländer/innen bei der IV](#) muss vorab folgendes geprüft werden

- **Versicherungsmässige Voraussetzungen gemäss AHVG**

D.h. im Prinzip, dass **vor dem Invaliditätseintritt** für die jeweils beantragte Leistung Beiträge bezahlt wurden bzw. im Versicherungsfall rückwirkend einbezahlt werden können.

Die Beitragspflicht besteht gemäss AHVG für alle Erwerbstätigen (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr) und für alle Nichterwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

- **Ev. spezifische versicherungsmässige Voraussetzungen pro Leistung, z.B. drei Jahre Beitragszeit vor der Invalidität bei der IV-Rente, und**
- **Spezifische Voraussetzungen für AusländerInnen oder Ausländer.**
 - Personen aus EU/EFTA-Staaten
 - Flüchtlinge und Staatenlose
 - AusländerInnen aus Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
 - AusländerInnen aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

Dazu kommen stets die [weiteren leistungsspezifischen Voraussetzungen](#)

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)
sowie Staatenlose



Gleiche Voraussetzungen für Anspruch auf eine ordentliche Rente und eine Hilflosenentschädigung wie Schweizer/innen

Gleiche Voraussetzungen für **Erwerbstätige** wie Schweizer Bürger/innen auf Eingliederungsmassnahmen, **wenn sie unmittelbar vor dem Invaliditätseintritt Beiträge an die Invalidenversicherung entrichtet haben**

Gleiche Voraussetzungen für **Nichterwerbstätige und minderjährige Kinder, wenn sie sich unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz aufgehalten haben.**

Anspruch auf eine **ausserordentliche Rente** (ausbezahlt als Ergänzungsleistungen) **nach fünf Jahren Aufenthalt unmittelbar vor Geltendmachung der Rente**

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

AusländerInnen aus Ländern mit und ohne einem Sozialversicherungsabkommen



Erwachsene ausländische Staatsangehörige sind anspruchsberechtigt, solange sie **ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz** haben und sofern sie

- bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder
- sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

Generell ist für einen Rentenanspruch sind drei volle Beitragsjahre vor Eintritt der Invalidität in der Schweiz erforderlich (anders AHV)

Bei Versicherten, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gilt die **Beitrags- oder Aufenthaltszeit auch vertretend durch einen Elternteil** als erfüllt. Dabei gilt aber zusätzlich:

- Das **Kind muss in der Schweiz invalid geboren sein oder sich bei Eintritt der Invalidität mindestens seit einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten** haben.
- Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort maximal während zwei Monaten vor Geburt aufgehalten hat.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

AusländerInnen aus Ländern mit einem Sozialversicherungsabkommen



Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommt.

Diese können **grosszügigere Regelungen bei der Anspruchsberechtigung** der verschiedenen IV-Leistungen vorsehen.

Insb. EU/EFTA-Erwerbstätige: Beitragszeiten im EU/EFTA-Raum werden angerechnet!

Bezüglich IV-Rente: Auch ohne IV-Rente kann bei bestehendem Sozialversicherungsabkommen mit dem Heimatstaat, ggf. der Anspruch auf rentenlose bzw. plafonierte Ergänzungsleistungen besteht

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Personen mit Schutzstatus S



Personen mit Schutzstatus S aus Nichtvertragsstaaten (z.B. Ukraine) haben **keinen Anspruch auf IV-Leistungen bei Einreise bereits vorbestandenen invalidisierenden Leiden**

Da ein Versicherungsfall nur dann zu einem Leistungsanspruch führen kann, wenn

- diesem entweder mindestens ein Beitragsjahr oder
- ein 10-jähriger Aufenthalt in der Schweiz vorausgegangen ist.

Für eine **ordentliche IV-Rente** müssten vor Eintritt des Versicherungsfalles drei Beitragsjahre zurückgelegt worden sein.

Verlässt eine Person mit Schutzstatus S aus Nichtvertragsstaaten (z.B. Ukraine) die Schweiz definitiv, ist **ein Export von Leistungen nicht möglich**. Auch besteht kein Erstattungsanspruch.

Versicherungsfälle, die nach einjähriger Beitragsleistung bzw. Aufenthalt erstmals auftreten, können zu Leistungsansprüchen führen.

Teil drei: EL

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – ELG

Grundlagen

Die Ergänzungsleistungen garantieren im Bereich der AHV und IV eine **angemessene Existenzsicherung**.

Sie werden wie die Sozialhilfe **bedarfsabhängig ausgerichtet**. Ausgestaltet sind sie als Sozialversicherung.

Die **Bezahlung** der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die **Kantone**.

Ergänzungsleistungen bestehen aus **zwei Kategorien**:

- . **jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden**
- . Vergütung von **Krankheits- und Behinderungskosten**

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Vorbemerkung



Für die **Beurteilung der Ansprüche von Ausländer/innen bei der IV und den EL** ist primär nicht die Art der Bewilligung **entscheidend**, sondern

- ob es sich um EU/EFTA-Staatsangehörige handelt,
- ob es sich um Flüchtlinge handelt, oder
- ob mit dem Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Sozialversicherungsabkommen sind primär für Ausländer*innen mit Bewilligung N (Asylsuchende) oder F (vorläufig aufgenommene Ausländer/innen) relevant.

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen werden in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Bundesbeschluss (FLÜB) geregelt.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Karenzfristen



Für **Flüchtlinge (B)**, also Ausländer/innen, die nicht aus einem EU/EFTA-Staat kommen, müssen sogenannten **Karenzfristen (Wohnsitzfristen)** erfüllen.

Die Karenzfrist beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Die Karenzfrist wird unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als 90 Tage am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F Flüchtling)



- Für **Flüchtlinge** beträgt die **Karenzfrist fünf Jahre**.
- **Flüchtlinge haben ausnahmsweise** ohne die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer von 1 Jahr in der AHV oder von 3 Jahren in der IV **einen EL-Anspruch** . Dies, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.
 - haben das ordentliche Rentenalter erreicht; oder
 - sind verwitwet oder verwaist und hätten einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; oder
 - sind zu mindestens 40 % invalid; oder
 - beziehen eine Hilflosenentschädigung der IV; oder
 - sie beziehen ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S aus Ländern **ohne** ein Sozialversicherungsabkommen



Die **Karenzfrist** beträgt **10 Jahre**.

Ausländer/innen aus Ländern **ohne** Sozialversicherungsabkommen benötigen eine Rente der AHV oder IV. Erfüllen sie die entsprechenden Beitragszeiten von 1 resp. 3 Jahren nicht, können sie auch nach Ablauf der Karenzfrist keine EL beanspruchen.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S aus Ländern **mit** einem Sozialversicherungsabkommen



Bei Ausländer*innen aus Ländern **mit** einem Sozialversicherungsabkommen hängt die **Dauer der Karenzfrist** davon ab, ob sie eine Rente der IV oder der AHV beziehen.

- . Karenzfrist bei Berechtigten einer Hinterlassenenrente: 5 Jahre
- . Karenzfrist bei Berechtigten einer IV-Rente: 5 Jahre
- . Karenzfrist bei Berechtigten einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenen-rente vorangegangen ist: 10 Jahre

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit einer **5-jährigen Karenzfrist ist die EL bis zum Erreichen einer 10-jährigen Karenzfrist zu plafonieren**. Die jährliche EL darf zusammen mit der Rente den Mindestbetrag der entsprechenden ordentlichen Vollrente (Fr. 1'195) nicht übersteigen. Beträgt beispielsweise die Teilrente der IV Fr. 295, so können maximal Fr. 900 EL ausgerichtet werden.

Spezifisches nach Art der Aufenthaltsbewilligung

Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F), Personen im Asylverfahren (N) und Personen mit Schutzstatus S aus Ländern **mit** einem Sozialversicherungsabkommen



Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein **Sozialversicherungsabkommen** abgeschlossen hat, können auch eine **EL-Anspruch** erwerben, wenn sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr in der AHV oder von drei Jahren in der IV nicht erfüllen und entsprechend keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben.

Wenn neben den **allgemeinen Voraussetzungen** (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) **eine der folgenden Voraussetzungen** erfüllt ist:

- . Das ordentliche Rentenalter ist erreicht; oder
- . Sie sind verwitwet oder verwaist und hätten einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; oder
- . Mindestinvaliditätsgrad von 40 %.